

3. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Heilpädagogik/Inclusion Studies“ vom 30.04.2014

Gemäß § 13 Abs. 4 i. V. m. §§ 34 und 36 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Heilpädagogik/Inclusion Studies“ wird wie folgt geändert:

1. Die nachstehenden Module werden ausgetauscht. Die Anlagen 1 und 2 ändern sich entsprechend.

			Änderungen			
lfd Nr.		Modulname	Modulcode	ECTS-Punkte	SWS/ Semester	Prüfung
1	alt	Richtung Inklusion in Europa	206100	15	2V, 6S / 1	PB
	neu	Richtung Inklusion in Europa	271700	15	2V, 4S, 2P / 1	PB
2	alt	Humanwissenschaftliche Grundlagen für Inklusion	206150	15	9S / 1	PR
	neu	Humanwissenschaftliche Grundlagen für Inklusion	271750	15	2V, 6S, 2P / 1	PR
3	alt	Europäische Probleme und Sozialpolitik	206200	15	2 V, 6S / 2	PB
	neu	Sozialpolitische Grundlagen für Inklusion	281950	10	2 V, 6S / 2	PB
4	alt	Leib und Seele – Salutogenese und Pathogenese	206250	15	6S, 3W / 2	PB
	neu	Leib und Seele – Salutogenese und Pathogenese	282000	15	6S, 3P / 2	PB
5	alt	Diagnostik und Planung	206300	15	1V, 6S, 2W / 3	PB
	neu	Diagnostik und Planung	281850	15	1V, 4S, 4P / 3	PB
6	alt	Verhalten und Handeln	206350	15	4S, 4W / 3	PM20
	neu	Verhalten und Handeln	281750	15	4S, 4P / 3	PM20

7	alt	Interventionen unter Berücksichtigung ökosystemischer Gegebenheiten	192400	15	3S, 6W / 4	PR
	neu	Interventionen unter Berücksichtigung ökosystemischer Gegebenheiten	281900	15	3S, 6P / 4	PR
8	alt	Forschung und Projektarbeit	206400	15	4S, 4W / 4	PR
	neu	Forschung und Projektarbeit	282050	15	4S, 4P / 4	PR
9	alt	Begleitetes Praxismodul: Inklusionsförderndes Handeln	206450	30	8S / 5	PB
	neu	Begleitetes Praxismodul: Inklusionsförderndes Handeln	271800	30	4P / 5	PB
10	alt	Lebensbegleitung und Förderung	206500	15	2V, 4S, 3W / 6	PB
	neu	Assistenz, Lebensbegleitung und Förderung	282150	15	2V, 4S, 3P / 6	PB
11	alt	Pädagogische Wurzeln der Inklusion	206550	15	1V, 5S, 2W / 6	PR
	neu	Pädagogische Wurzeln der Inklusion	281800	15	1V, 5S, 2P / 6	PR
12	alt	Angewandte Forschung: Wissenschaft und Ethik	192850	15	4S / 7	PB
	neu	Angewandte Forschung: Wissenschaft und Ethik	282100	15	2S, 2P / 7	PB
13	alt	Abschlussmodul (Bachelor-Arbeit und Verteidigung)	192800	15	3W / 7	PA, PM20
	neu	Abschlussmodul (Bachelor-Arbeit und Verteidigung)	271900	15	3P / 7	PA, PM20
14	alt	Wahlmodule: Allgemeinwiss. Grundl.	101740	3	2V, 2S / 1	PK90
		Fremdsprachen I	106900	3	4S / 1	PK90, PK30,
		Fremdsprachen II	106950	3	4S / 2	PK90, PM30
	neu	Fachübergreifende Kompetenzen (Wahlpflichtmodule)	261800	5	entsprechend Wahlpflichtmodul / 2	P

2. § 4 Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

3. Änderungen im § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

a) Absatz 3 wird neu gefasst:

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. Eine Täuschung liegt insbesondere vor, wenn geistiges Eigentum Anderer durch die unbefugte Verwertung verletzt oder verfälscht wiedergegeben wird (Plagiat). Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfling durch den Prüfungsausschuss der Fakultät von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Prüfungsvorleistungen.

b) Absatz 5 wird neu eingefügt:

(5) Insbesondere schriftliche Prüfungsleistungen können mittels geeigneter Plagiats-erkennungssoftware auf nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen hin überprüft werden. Hierzu kann die Abgabe einer elektronischen Version der Arbeit verlangt werden. Bei schriftlichen Studienleistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende zusammen mit der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

4. § 8 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten

(1) Module bzw. Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen die in einem Studiengang an der Hochschule Zittau/Görlitz erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Module, die an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule sowie im Rahmen von staatlich anerkannten Fernstudien erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen.

Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabon-Konvention“) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Vor Immatrikulation im Studiengang, der in dieser Ordnung geregelt ist, erbrachte Leistungen können zu Beginn des Studiums auf Antrag anerkannt oder angerechnet werden. Diese Leistungen können sein:

- nachgewiesene Module/Studienleistungen,
- nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, im Umfang von maximal 50 % der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte.

(4) Anträge zur Anrechnung von Leistungen nach Absatz 3 sind in der Regel bis zum 30. November bei Immatrikulation in das Wintersemester und bis zum 30. April bei Immatrikulation in das Sommersemester, innerhalb des ersten Studiensemesters durch die Studierenden im Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. In begründeten Ausnahmen muss ein Antrag auf Anrechnung von Prüfungsleistungen spätestens vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum, in welchem die anzurechnende Prüfung erstmalig abgelegt werden kann, beim Prüfungsausschuss der Fakultät eingehen. Die Entscheidung über die Anrechnung sowie die Form der Äquivalenzprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss der Fakultät.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen sind Einzelfallentscheidungen zu treffen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Es gilt der Grundsatz der Anrechnung als Regelfall. Wurde festgestellt, dass die erbrachten Leistungen nicht angerechnet werden können, so ist dem Antragsteller dies durch den Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wesentliche Gründe für die Nichtanerkennung können sein:

1. Die erbrachten Studienleistungen weichen erheblich von denen der aufnehmenden Hochschule ab.
2. Die Struktur der Lehrveranstaltung bzw. des Studiengangs weist erhebliche Unterschiede auf.
3. Es gibt erhebliche, nachweisbare Qualitätsunterschiede.
4. Es sind erhebliche Abweichungen in Bezug auf das Qualifikationsziel des Studiengangs nachweisbar.

(7) Bei Wiederaufnahme des Studiums nach einer Beurlaubung gelten die bis dahin erzielten Studien- und Prüfungsleistungen unverändert weiter. Gleiches gilt bei Fortsetzung oder Neubeginn des Studiums an der Hochschule Zittau/Görlitz im gleichen Studiengang.

5. Der § 14 Absatz 1 wird folgendermaßen angepasst:

(1) Mit der Einschreibung bzw. der Rückmeldung ist der Prüfling zu den im Studienablauf- bzw. Prüfungsplan für das entsprechende Semester vorgesehenen Modulprüfungen und den entsprechenden Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen von Amts wegen angemeldet. Die Anmeldung zu Wahlpflicht- und Wahlmodulen sowie zum Freiversuch ist durch den Prüfling selbst vorzunehmen. Die Anmeldung zu Modulen der fachübergreifenden Kompetenzen erfolgt über OPAL. Dabei sind ein Modul der ersten Wahl sowie ein Modul der zweiten Wahl anzugeben (siehe § 23). Die Anmeldung zu Wahlmodulen erfolgt in der Fakultät, die Anmeldung zum Freiversuch im Prüfungsamt der Hochschule.

6. Der § 14 Absatz 3 wird folgendermaßen angepasst:

(3) In einem Urlaubssemester ist die Teilnahme an Prüfungen möglich. Dies gilt sowohl für Wiederholungsprüfungen als auch für weitere Prüfungen. In diesem Fall erfolgt die schriftliche Anmeldung zur Prüfung durch den Prüfling. Das Ablegen von Prüfungen nach § 15 ist während der Beurlaubung ausgeschlossen.

7. § 21 Absatz 9 wird folgendermaßen neu gefasst:

(9) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (Note 4) ist, entsprechend den Regelungen in § 16 dieser Ordnung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 4 Satz 4 ist insgesamt nur einmal möglich und bei Wiederholung

nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung eines vorherigen Versuches der Bachelor-Arbeit von der Rückgabemöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

8. Der § 22 Absatz 1 wird folgendermaßen angepasst:

a) Im Absatz 1 wird in Ziffer 2 der „.“ durch ein „.“ ersetzt sowie als Ziffer 3 angefügt:

„3. als Poster Präsentation (Absatz 4).“

b) Als Absatz 4 wird neu eingefügt:

(4) Die Poster Präsentation (PO) ist eine Prüfungsleistung in Form der selbständigen Erstellung eines wissenschaftlichen Posters mit anschließender mündlicher Präsentation. Sie wird im Regelfall im Zeitraum der Lehrveranstaltungen des Semesters erbracht.

c) Die Nummerierung des Absatzes (4) (alt) ändert sich in Absatz (5).

9. Der § 22 Absatz 2 wird folgendermaßen angepasst:

(2) Die Belegarbeit (PB) ist eine Prüfungsleistung, bei der im Verlaufe des Semesters durch den Prüfling die systematische Bearbeitung eines vorgegebenen Themas erfolgt und die von fachlich-methodischen Konsultationen begleitet wird. Sie ist spätestens am letzten Tag des Prüfungszeitraumes im jeweiligen Semester bei der prüfenden Person abzugeben.

10. Der § 22 Absatz 4 wird folgendermaßen angepasst:

(4) Alternative Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Dabei darf die Gruppe aus höchstens drei Prüflingen bestehen. Lediglich im Modul „Forschung und Projektarbeit“ ist eine Gruppengröße von höchstens fünf Prüflingen möglich. Innerhalb der Gruppenarbeit muss die Prüfungsleistung jedes einzelnen Prüflings bewertungsfähig sein. Das ist dann der Fall, wenn sie sich von den anderen Prüfungsleistungen der Mitprüflinge der Gruppenarbeit nach objektiven Kriterien eindeutig abgrenzen lässt.

11. Der § 23 wird folgendermaßen neu gefasst:

(1) Die studienbegleitenden Module des Studiums Heilpädagogik/Inclusion Studies sind in Anlage 1 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Beim Modul Fachübergreifende Kompetenzen (261800) kann die Verfügbarkeit der angebotenen Module aus kapazitiven bzw. organisatorischen Gründen variieren. Sollte das Modul der ersten Wahl nicht zustande kommen, werden die Studierenden in das Modul der zweiten Wahl eingeschrieben. Eine Doppelbelegung von Modulen ist nicht zulässig. Somit ist für Studierende das Belegen von gleichwertigen bzw. gleiche Modulen ausgeschlossen. Die jeweiligen Sprachangebote können von Muttersprachlern nicht gewählt werden.

12. Die Anlagen werden um die Praxisordnung des Studiengangs Heilpädagogik/Inclusion Studies ergänzt:

a) Im Inhaltsverzeichnis wird die Liste der Anlagen ergänzt um:

Anlage 8: Ordnung zur Durchführung und Regelung der semesterbegleitenden Praxisanteile (Praxisordnung) für den Bachelor-Studiengang Heilpädagogik/Inclusion Studies

b) Als Anlage 8 wird ein Blatt mit folgenden Angaben beigelegt:

Anlage 8: Praxisordnung für den Bachelor-Studiengang Heilpädagogik/Inclusion Studies

<https://web1.hszg.de/modulkatalog/>

→ Studiengang Heilpädagogik/Inclusion Studies → Studiendokumente → weitere Dokumente
→ Praxisordnung SHb

Artikel 2 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Heilpädagogik/Inclusion Studies“ wird wie folgt geändert:

1. Die Studienordnung und ihre Anlagen ändern sich entsprechend Artikel 1 dieser Änderungssatzung.

2. Der § 6 wird folgendermaßen angepasst:

a) Im Absatz 2 wird ein weiterer Spiegelstrich ergänzt:

- Wahlpflichtmodule (Abs.5)

b) Als Absatz 5 wird neu eingefügt:

(5) Wahlpflichtmodule bestehen aus verschiedenen Lehrangeboten. Die Studierenden haben entsprechend ihrer fachlichen Interessen nach Maßgabe einer Angebotsliste gemäß Anlage 1 in einem geforderten Mindestumfang an ECTS-Punkten eine bestimmte Anzahl von Lehrangeboten auszuwählen. Sie schreiben sich dazu für die von ihnen ausgewählten Lehrangebote/Module in der jeweiligen Fakultät bzw. über OPAL ein. Mit der Einschreibung werden diese zum Pflichtbestandteil des Studiums. Das jeweilige Lehrangebot/Modul wird nur durchgeführt, wenn sich hierfür mindestens fünf Studierende eingeschrieben haben.

c) Die Nummerierung des Absatzes (5) (alt) ändert sich in Absatz (6).

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft. Sie gilt für Studierende ab Matrikel 2022.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Sozialwissenschaften vom 03.11.2021 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 05.01.2022.

Zittau/Görlitz am 05.01.2022

Der Rektor

Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch